



## Lärmschutzverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hart bei Graz vom 12.09.2013 zum Schutz vor Immissionen, die das örtliche Gemeinschaftsleben beeinträchtigen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 115/1967, idF LGBl Nr.: 125/2012, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie allenfalls in Geltung stehender ortspolizeilicher Verordnungen folgendes verordnet:

### § 1 Lärmbelästigende Gartenarbeiten

- (1) Lärm verursachende Gartenarbeiten, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckscheren, Baumsägen, Spritzgeräten usw. und der Betrieb von Motor- und Kreissägen dürfen nur an Werktagen von **Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr und an Samstagen von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr** ausgeführt werden.
- (2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind, land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten der gewerblichen Gärtnereien und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen.

### § 2 Lärmbelästigende Hausarbeiten

- (1) Lärm verursachende handwerkliche Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennmaterial außerhalb genehmigter gewerblicher Betriebsanlagen, dürfen nur an Werktagen von **Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr und an Samstagen von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr** ausgeführt werden.

- (2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Arbeiten gewerblicher Betriebe sowie solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen.

### **§ 3 Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern**

Die Inbetriebnahme und der Betrieb von Kraftfahrzeugen und Motorfahrzeugen auf Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme des Zu- und Abfahrens, sowie das laufen lassen solcher Motoren am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge, ist verboten.

### **§ 4 Lärmbelästigende Sportausübung**

- (1) Der Betrieb von Modellflugzeugen, Modellautos, Modellschiffen und dergleichen, die ungebührlichen Lärm verursachen, insbesondere wenn sie mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind, ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.
- (2) Ein Verbot nach Abs. 1 besteht nicht, wenn eine von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene besondere behördliche Genehmigung vorliegt.

### **§ 5 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet und sind gemäß § 101c Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen“.

### **§ 6 Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen**

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11.04.1986, mit der die Lärmschutzverordnung 1986 erlassen wurde, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



(Gerhard Payer)

Angeschlagen am: 17.12.2013

Abgenommen am: 02.01.2014